



Teilnehmerreglement

Genehmigung durch die FINMA: 12. März 2025

Datum des Inkrafttretens: 1. April 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck und Gegenstand.....	2
2.	Teilnehmer	2
3.	Zulassung als Handelsteilnehmer	3
4.	Zulassung als Market Maker	4
5.	Zulassung als Reporting Teilnehmer	5
6.	Aufrechterhaltung der Handelsteilnahme	5
7.	Einhaltung der Verhaltenspflichten gemäss Abwicklungsreglement	6
8.	Pflichten betreffend die Verwahrung der DLT-Effekten.....	6
9.	Pflichten im Zusammenhang mit DLT-Netzwerken	6
10.	Angemessene Organisation und Registrierungspflichten	7
11.	Revision	7
12.	Gebühren/Kosten und Auslagen.....	9
13.	Suspendierung.....	9
14.	Beendigung der Teilnehmerschaft.....	10
15.	Vertraulichkeit und Datenschutz	10
16.	Zuständigkeit.....	12
17.	Auslagerungen.....	12
18.	Kommunikation.....	13
19.	Haftung.....	13
20.	Behördliche/Gerichtliche Massnahmen.....	14
21.	Sanktionen	14
22.	Schlussbestimmungen	14

1. Zweck und Gegenstand

- 1.1. Das Teilnehmerreglement regelt auf Grundlage des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (**FinfraG**) die Anforderungen, Aufnahme, Suspendierung, Beendigung, Rechte und Pflichten der Teilnehmer der BX Digital AG (**BX Digital**).
- 1.2. Das Teilnehmerreglement stellt die Gleichbehandlung von Teilnehmern sowie die Transparenz und Funktionsfähigkeit des Handels an der BX Digital sicher.

2. Teilnehmer

- 2.1. Als Teilnehmer der BX Digital können zugelassen werden:
 - a) Wertpapierhäuser nach Art. 41 des Finanzinstitutsgesetzes (**FINIG**);
 - b) weitere von der FINMA nach Art. 3 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (**FINMAG**) Beaufsichtigte sowie von einer ausländischen Behörde Beaufsichtigte, sofern sie gleichwertige technische und operative Voraussetzungen erfüllen wie Wertpapierhäuser;
 - c) die Schweizerische Nationalbank (**SNB**);
 - d) die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.
- 2.2. Als Teilnehmer, die von einer ausländischen Behörde beaufsichtigt werden, eignen sich Unternehmungen:
 - a) die einer angemessenen Regulierung und Aufsicht unterstehen;
 - b) die über der Schweizer Regulierung gleichwertige Verhaltens-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten verfügen;
 - c) deren Tätigkeiten von denjenigen der von der FINMA genehmigten Schweizer Einheiten getrennt sind; und
 - d) deren Sitzstaataufsichtsbehörde das Multilateral Memorandum of Understanding Concerning Consultation and Cooperation and the Exchange of Information (**MMoU**) unterzeichnet hat.
- 2.3. Die BX Digital kennt folgende Kategorien von Teilnehmern:
 - a) Handelsteilnehmer (**Trading Participant**);
 - b) Market Maker;
 - c) Designated Market Maker; und
 - d) Reporting Teilnehmer (**Reporting Participant**).

2.4. Trading Participant

- a) sind berechtigt, am Handel auf eigene und fremde Rechnung teilzunehmen;
- b) können die Handelsteilnahme auf einzelne Produktgruppen oder Segmente beschränken;
- c) stellen ein Gesuch zur Aufnahme als Handelsteilnehmer an der BX Digital.

2.5. Market Maker

- a) sind Handelsteilnehmer, die sich verpflichten für bestimmte Instrumente einen liquiden Markt sicherzustellen;
- b) schliessen mit der BX Digital ein Market Making Agreement ab.

2.6. Designated Market Maker

- a) sind für einzelne Instrumente exklusive Market Maker
- b) stellen „Tradable Quotes“ durch eine getrennte, ihnen zugewiesene Schnittstelle;
- c) schliessen mit der BX Digital ein Market Making Agreement ab.

2.7. Reporting Participants

- a) sind alle Schweizer Wertpapierhäuser oder ausländische Teilnehmer einer schweizerischen Börse, die gemäss Art. 40 FinfraG bewilligt sind, sowie andere der Meldepflicht unterstellte Wertpapierhäuser;
- b) stellen ein Gesuch zur Aufnahme als Reporting Participant;
- c) erhalten von der BX Digital den Zugriff auf die Systeme zur Erfüllung der Meldepflicht gemäss FinfraG.

3. Zulassung als Handelsteilnehmer

3.1. Für die Zulassung als Handelsteilnehmer sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Fortwährende Einhaltung der Zulassungsvoraussetzung von Ziff. 2.1 und 2.2;
- b) technische und betriebliche Voraussetzungen für die Anbindung an das Handelssystem der BX Digital;
- c) technische und betriebliche Voraussetzungen für die Anbindung an das Abwicklungssystem der BX Digital gemäss Ziff. 4 des Abwicklungsreglements;
- d) Abschluss eines Teilnehmervertrags.

3.2. Die Zulassung als Handelsteilnehmer bei der BX Digital ist schriftlich zu beantragen.

3.3. Der Antragsteller bestätigt im Gesuch die Kenntnisnahme der Regularien der BX Digital (Reglemente, Weisungen und weitere Bestimmungen) wie sie auf der Website

der BX Digital einsehbar sind und verpflichtet sich, diese und alle künftigen auf der Website der BX Digital unter dem angegebenen Link veröffentlichten Regularien der BX Digital einzuhalten.

- 3.4. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen (in Kopie):
- a) Bewilligung der FINMA als Wertpapierhaus, als von der FINMA nach Art. 3 FINMAG beaufsichtigtes Institut oder bei ausländischen Beaufsichtigten eine entsprechende Bewilligung der zuständigen ausländischen Behörde;
 - b) Statuten und Gesellschaftsverträge;
 - c) aktueller Geschäftsbericht und eine aktuelle, geprüfte Jahresrechnung inkl. Bericht der Prüfgesellschaft;
 - d) Handelsregisterauszug oder entsprechendes Dokument welches Domizil, Geschäftszweck und zeichnungsberechtigte Personen nachweist;
 - e) Ermächtigungserklärung zugunsten der BX Digital und des von ihr eingesetzten akkreditierten Servicebüros zwecks Vornahme von Zahlungsinstruktionen auf dem Swiss Interbank Clearing (SIC) System der SNB, betrieben durch SIX Interbank Clearing AG, zwecks Sicherstellung des geldseitigen Settlements von an der BX Digital ausgeführten Handelsgeschäften;
 - f) rechtsgültig unterzeichneter Teilnehmervertrag.
 - g) sofern von der BX Digital verlangt, Organisationsreglement, Organigramm und andere Reglemente, sowie Nachweis des Erfüllens von technischen und operativen Voraussetzungen.
- 3.5. Die BX Digital teilt ihren Entscheid über die Zulassung dem Antragsteller schriftlich mit, Ablehnungen werden begründet.
- 3.6. Die BX Digital gibt die Zulassung öffentlich bekannt, insbesondere teilt sie diese den anderen Handelsteilnehmern mit.

4. Zulassung als Market Maker

- 4.1. Die BX Digital kann einen Handelsteilnehmer als Market Maker oder Designated Market Maker zulassen. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten werden in einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung festgehalten (Market Making Agreement).
- 4.2. Die BX Digital bestimmt nach ihren Bedürfnissen oder auf Antrag des Market Makers die Produktgruppen, Segmente oder Instrumente

- a) für die der Handel durch ein Market Making gestützt werden kann oder soll; sie kann pro Instrument einen oder mehrere Market Maker zulassen;
- b) für die sich ein Handelsteilnehmer als exklusiver Market Maker (**Designated Market Maker**) registrieren lassen kann.

4.3. Der Market Maker verpflichtet sich, für die von ihm betreuten Instrumente einen ordentlichen und liquiden Markt sicherzustellen, indem er Geld- und Brief-Kurse mit Mindestvolumen stellt und eine maximale Geld-Brief Spanne (**Spread**) nicht überschreitet. Die Vorgaben zum Market Making werden von der BX Digital Instrument-spezifisch festgelegt und im entsprechenden Market Making Agreement sowie ergänzend dazu in der Weisung zum Handel festgehalten. Die BX Digital ist berechtigt, die Qualität des Market Makings nach selbstdefinierten Parametern zu messen und zu veröffentlichen.

4.4. Die BX Digital kann Market Makern unter Einhaltung von Art. 34 Abs. 1 FinfraG bessere Konditionen in der Gebührenbemessung als den übrigen Handelsteilnehmern gewähren.

5. Zulassung als Reporting Teilnehmer

- 5.1. Teilnehmer können auf Antrag als Reporting Teilnehmer zugelassen werden.
- 5.2. Reporting Teilnehmer sind berechtigt, der Meldestelle der BX Digital Trade Reports und Transaction Reports zu melden.
- 5.3. Die BX Digital teilt dem Reporting Teilnehmer ein Login und ein Passwort mit, um die Meldungen in die BX Digital-Systeme einzugeben.
- 5.4. Meldungen an die BX Digital werden gemäss Reglement für die Meldestelle und den entsprechenden Weisungen erstattet.
- 5.5. Reporting Teilnehmer sind verpflichtet, die für die Meldungen festgelegten Gebühren zu entrichten.

6. Aufrechterhaltung der Handelsteilnahme

Handelsteilnehmer verpflichten sich:

- a) die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Teilnehmerreglement während der gesamten Dauer der Teilnehmerschaft einzuhalten;
- b) anwendbare in- und ausländische börsengesetzliche, regulatorische und behördliche Vorschriften und deren Ausführungsbestimmungen sowie Verhaltensregeln einzuhalten und intern durchzusetzen;

- c) Regularien der BX Digital, insbesondere dieses Teilnehmerreglements, einzuhalten und intern durchzusetzen; und
- d) der BX Digital, unter Vorbehalt von anwendbaren gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, jede Auskunft zu erteilen oder einverlangte Dokumente zu liefern, welche zur Aufrechterhaltung eines geordneten Marktes und/oder zur Durchsetzung der handelsrelevanten Gesetze und Erlasse sowie Regularien der BX Digital benötigt werden.

7. Einhaltung der Verhaltenspflichten gemäss Abwicklungsreglement

Handelsteilnehmer verpflichten sich insbesondere alle Verhaltenspflichten gemäss Abwicklungsreglement einzuhalten. Dies umfasst:

- a) Melde- und Mitwirkungspflichten gemäss Ziff. 2 Abwicklungsreglement;
- b) Meldepflicht gemäss Ziff. 3.1 Abwicklungsreglement bei Kenntnissen oder Hinweisen, dass die DLT-Effekten den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen;
- c) Pflicht die technischen Voraussetzungen gemäss Ziff. 4.3 Abwicklungsreglement jederzeit sicherzustellen, sowie umgehende Meldepflicht gemäss Ziff. 4.4 Abwicklungsreglement bei Entfall;
- d) Pflicht gemäss Ziff. 7.1 Abwicklungsreglement sämtliche notwendigen Informationen und Daten für die Abklärungen und Anpassungen infolge technischer Störungen zur Verfügung zu stellen;
- e) Informations- und Avisierungspflichten im Rahmen des Buy-in Prozesses gemäss Ziff. 9.6, 9.7, 9.8 und 9.10 des Anhangs I zum Abwicklungsreglement.

8. Pflichten betreffend die Verwahrung der DLT-Effekten

BX Digital bietet keine Verwahrdienstleistungen an. Für die Verwahrung der DLT-Effekten sind die Teilnehmer selbst zuständig und verantwortlich. Die Teilnehmer sind verpflichtet die DLT-Effekten sorgfältig, gemäss den jeweils aktuellen technischen Sicherheitsstandards für die Verwahrung von DLT-basierten Vermögenswerten in der Finanzindustrie zu verwahren und unbefugte Zugriffe zu verhindern. Jegliche Kompromittierung der verwendeten Wallets bzw. Wallet Provider, wie auch der Verlust des Zugriffes auf diese Wallets ist der BX Digital umgehend mitzuteilen.

9. Pflichten im Zusammenhang mit DLT-Netzwerken

Erfüllt ein anerkanntes Distributed-Ledger Netzwerk die Anforderungen gemäss Art. 973d Abs. 2 des Obligationenrechts (**OR**) nicht mehr oder steht eine Abspaltung bevor (**Fork**) oder zeichnet sich dies für die Zukunft ab, so legt BX Digital in einem geordneten und koordinierten Prozess sowie unter angemessener Involvierung der betroffenen

Handelsteilnehmer ein oder mehrere Ersatz- Distributed-Ledger DLT-Netzwerke fest, auf welchem/n das DLT-Handelssystem fortgeführt wird, bzw. bei einem Fork welche Abspaltung das für BX Digital relevante Distributed-Ledger Netzwerk für das DLT-Handelssystem ist. Die Handelsteilnehmer sind zur Mitwirkung verpflichtet und haben innerhalb einer von der BX Digital vorgegebenen Frist die notwendigen technischen Handlungen vorzunehmen, damit der Handelsteilnehmer die zugelassene Tätigkeit weiterhin ausüben kann.

10. Angemessene Organisation und Registrierungspflichten

- 10.1. Handelsteilnehmer nutzen die BX Digital Handels- und Abwicklungsinfrastruktur gemäss den Bestimmungen der BX Digital und unterlassen insbesondere Manipulationen oder Veränderungen an diesen und deren Schnittstellen sowie die unstatthafte Nutzung oder Weitergabe der BX Digital-Software oder von den in der BX Digital Handels- und Abwicklungsinfrastruktur erhaltenen Daten.
- 10.2. Handelsteilnehmer stellen ständig genügend Mitarbeiter mit angemessenem Know-how und gutem Ruf für den Handel zur Verfügung und erlassen interne Richtlinien zur Einhaltung der Regularien der BX Digital und sehen entsprechende Kontrollen vor.
- 10.3. Handelsteilnehmer bestimmen die verantwortlichen Personen für die Einhaltung der Regularien der BX Digital und melden diese der BX Digital, namentlich den Verantwortlichen für den Handel, den Verantwortlichen für die Compliance, den Verantwortlichen für die Technik/IT und den Business Manager.
- 10.4. Handelsteilnehmer registrieren und melden bevollmächtigte Händler und garantieren deren erforderliches Fachwissen und guten Leumund. Der Händler bestätigt, die Regularien der BX Digital Kenntnis genommen zu haben und einzuhalten. Die BX Digital kann erfolgte Registrierungen jederzeit sistieren oder entziehen. Die registrierten Händler erhalten von der BX Digital eine Identifikationsnummer, mit welcher alle Systemeingaben aufgezeichnet werden. Die Identifikationsnummer ist persönlich, kann aber zum Zweck der Stellvertretung an andere registrierte Händler weitergegeben werden, wobei die Handelsteilnehmer die Nachvollziehbarkeit der Stellvertretung sicherstellen.
- 10.5. Handelsteilnehmer melden der BX Digital unverzüglich alle Mutationen der im Rahmen dieses Reglements an die BX Digital übermittelten Informationen, insbesondere über verantwortliche Personen, bevollmächtigte Händler.

11. Revision

- 11.1. Handelsteilnehmer beauftragen auf eigene Kosten eine von der Revisionsaufsichtsbehörde anerkannte externe Prüfgesellschaft oder die interne Revisionsstelle mit der Prüfung der Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und der anwendbaren Selbstregulierungserlasse.

- 11.2. Handelsteilnehmer melden der BX Digital entweder die zuständige Prüfgesellschaft sowie deren dortigen Ansprechpartner oder den Verantwortlichen der internen Revisionsstelle.
- 11.3. Handelsteilnehmer stellen der BX Digital den Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu. Darüber hinaus muss die Prüfgesellschaft ermächtigt werden, der BX Digital jederzeit auf Verlangen einen Zwischenbericht über die Einhaltung der Vorschriften zu geben.
- 11.4. Die Prüfgesellschaft bzw. die interne Revisionsstelle ist ferner zu beauftragen, Vorkehrungen zur Behebung von vorschriftswidrigen Zuständen vorzuschlagen und die BX Digital zu informieren, wenn die Vorkehrungen nicht fristgemäss realisiert werden oder die Fristansetzung als zwecklos erscheint. Die BX Digital behält sich diesfalls vor, ausserhalb des ordentlichen Prüfrhythmus ergänzende oder zusätzliche Prüfungen zu verlangen. Sollte den Anweisungen zur Revision nicht zufriedenstellend nachgekommen werden, kann die BX Digital eine Revision durch eine von ihr bestimmte Prüfgesellschaft auf Kosten des Handelsteilnehmers durchführen lassen.
- 11.5. Der Prüfrhythmus sowie das Prüfprogramm für die ordentliche Prüfung wird von der BX Digital vorgegeben. Eine Änderung des Prüfrhythmus wird dem Handelsteilnehmer vorgängig angezeigt.
- 11.6. Die Betrauung der internen Revisionsstelle mit der Prüfung bedarf eines vorgängigen schriftlichen Antrags, welchen es zuhanden der Handelsüberwachungsstelle der BX Digital einzureichen gilt. Einem Antrag auf Beauftragung der internen Revisionsstelle müssen folgende Informationen beigelegt werden:
 - a) letzter Geschäftsbericht;
 - b) unterzeichneter Auszug zum Beschluss des Prüfausschusses (**Audit Committee**) bzw. des Verwaltungsrates betreffend Genehmigung der Durchführung der Teilnehmerrevision durch die interne Revisionsstelle;
 - c) Nachweis über die Unabhängigkeit der internen Revisionsstelle;
 - d) Nachweis der Fachausbildung zum Revisor mindestens eines der mit der internen Revision beauftragten Revisoren;
 - e) Nachweis der Ausbildung zum IT-Revisor mindestens eines der mit der Revision beauftragten Revisoren;
 - f) Namen der Personen inkl. Funktion und Bezeichnung der organisatorischen Einheit, die dafür zuständig ist, dass allfällig notwendige Korrekturmassnahmen rasch ergriffen werden;
 - g) Mitteilung, welchen Aufsichtsbehörden der Teilnehmer untersteht;

h) schriftliche Bestätigung, dass je eine Kopie des Prüfberichts dem Prüfausschuss des Teilnehmers sowie der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft des Teilnehmers zugestellt wird.

11.7. Teilnehmer der BX Digital, die zugleich Teilnehmer der BX Swiss AG (**BX Swiss**) sind, haben die Möglichkeit einen konsolidierten Revisionsbericht mit demselben Prüfrhythmus einzureichen, welcher sämtliche Prüfpunkte im Rahmen der Teilnehmerrevision der BX Swiss sowie sämtliche Prüfpunkte im Rahmen der Teilnehmerrevision der BX Digital abdeckt.

12. Gebühren/Kosten und Auslagen

12.1. Teilnehmer entrichten fristgerecht alle von der BX Digital erhobenen Gebühren, insbesondere die einmalige Aufnahmegebühr, die jährliche Teilnehmergebühr, andere periodische Gebühren sowie die Handels- und Meldegebühren gemäss Gebührenordnung und Gebührenordnung der Meldestelle der BX Digital, die jederzeit geändert werden können.

12.2. Falls mit der Erbringung von Dienstleistungen Kosten und Auslagen entstehen, ist BX Digital berechtigt, diese dem Teilnehmer zu belasten. In diesem Sinne ist BX Digital beispielsweise auch ermächtigt, die Kosten und Auslagen, die durch einen beigezogenen Dritten BX Digital entstehen, entsprechend dem Teilnehmer zu belasten.

13. Suspendierung

13.1. Die Regulierungsstelle kann aus folgenden Gründen einen Handelsteilnehmer nach vorangegangener Benachrichtigung vom gesamten Handel oder vom Handel in einzelnen Instrumenten oder Segmenten suspendieren:

- a) Verletzung von Aufrechterhaltungspflichten und Mitwirkungspflichten bzw. von Erlassen der BX Digital;
- b) wiederholte verspätete Lieferung oder Zahlung von Abschlüssen oder andere Abwicklungsprobleme;
- c) bei Zahlungsverzug gegenüber BX Digital, anderen Teilnehmern aus Buy-in Verfahren oder zentralen Gegenparteien;
- d) bei Einleitung von Stundungs-, Nachlass- oder Liquidationsverfahren sowie eines Straf- oder aufsichtsrechtlichen Verfahrens der Aufsichtsbehörde gegen den Handelsteilnehmer oder seiner obersten Organe; oder
- e) anhaltende Nichtbenutzung des DLT-Handelssystems.

13.2. Die Suspendierung eines Handelsteilnehmers bewirkt die Sperrung des Zugangs zum DLT-Handelssystem und die Löschung der Aufträge.

14. Beendigung der Teilnehmerschaft

- 14.1. Ein Austritt oder Ausschluss eines Teilnehmers kann namentlich erfolgen:
- a) auf Gesuch des Teilnehmers oder Kündigung der BX Digital unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres;
 - b) infolge Zahlungseinstellung, Konkurs oder Liquidation;
 - c) wenn ein Handelsteilnehmer auf dem Rechtsweg zur Vollziehung eines schiedsrichterlichen Urteils angehalten werden muss;
 - d) aufgrund eines Entscheids der Sanktionskommission.
- 14.2. Der Austritt oder Ausschluss bewirkt die Beendigung der Teilnehmerschaft. Teilnehmer sind auch nach Beendigung der Teilnehmerschaft zur Erfüllung von Ansprüchen der BX Digital aus allfälligen Pendenzen gemäss den Regularien der BX Digital verpflichtet.
- 14.3. Die BX Digital gibt den Austritt oder Ausschluss eines Teilnehmers öffentlich bekannt, insbesondere teilt sie den Austritt oder Ausschluss den anderen Handelsteilnehmern mit.

15. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 15.1. Die BX Digital, deren Organe, Angestellte und Beauftragte unterstehen dem Berufsgeheimnis gemäss Art. 147 FinfraG.
- 15.2. Die BX Digital behandelt sämtliche teilnehmerbezogene Informationen, die sie aufgrund des Teilnehmerreglements erhält, vertraulich.
- 15.3. Vertrauliche Informationen werden nur mit dem Einverständnis des Teilnehmers veröffentlicht und an Dritte übermittelt. Vorbehalten bleiben anderslautende gesetzliche Verpflichtungen und die nachfolgenden Vorschriften der BX Digital.
- 15.4. Die BX Digital kann im Rahmen der Ausübung ihrer vertraglichen Pflichten die Teilnehmer betreffende Daten gegenüber Dritten im In- und Ausland offenlegen, sofern und soweit dies für die Ausführung von Geschäftsprozessen erforderlich ist und BX Digital dafür sorgt, dass die Dritten durch vergleichbare Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden sind, wie sie ihr obliegen.
- 15.5. Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Vorschriften kann die BX Digital Aufsichtsbehörden, Handelsüberwachungsstellen (Art. 73b FinfraG i.V.m. Art. 32 FinfraG) und anderen DLT-Handelssystemen sowie Vollzugsbehörden Informationen bezüglich der Teilnehmer zukommen lassen und bei diesen Behörden solche Informationen einholen.
- 15.6. Die BX Digital ist überdies zur Bekanntgabe und Veröffentlichung aller für die Teilnehmer, Emittenten und Öffentlichkeit wesentlichen Informationen berechtigt.

Namentlich ist die BX Digital beispielsweise berechtigt, die Öffentlichkeit über die Gründe und Umstände, die zu einer Suspendierung gemäss Ziff. 13 und darauffolgend zu einer allfälligen Aufhebung der Suspendierung geführt haben, zu informieren.

- 15.7. Die Verwendung von anonymisierten Daten (wie Kursinformationen und Umsätze von Effekten), die keine Rückschlüsse auf die dahinterstehenden Teilnehmer erlauben und konsolidierten Handelsdaten, verstossen nicht gegen die Pflicht zur Vertraulichkeit. Insofern ist der Teilnehmer damit einverstanden, dass solche Daten der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich gemacht und auch für kommerzielle Zwecke verwendet werden dürfen.
- 15.8. Marktdaten (statische und dynamische Daten) sind im Eigentum der BX Digital und können von dieser verarbeitet und verbreitet werden.
- 15.9. Mit der Einreichung des Antrags zur Zulassung bzw. Registrierung erklären sich die Teilnehmer und Händler damit einverstanden, dass die BX Digital:
 - a) Informationen unter Berücksichtigung der Ziffern 15.1 bis 15.8 weitergeben oder bei Dritten einholen kann;
 - b) Dienstleistungserbringer, Rechenzentren und Datenaufbewahrungsvorkehrungen in der Schweiz, in der EU/EWR inkl. UK benutzen kann;
 - c) Informationen in der Schweiz und in der EU/EWR inkl. UK speichern und verarbeiten kann; und
 - d) Informationen gemäss schweizerischen und von der Schweiz als angemessen anerkannten ausländischen Datenschutzgesetzgebungen speichern und verarbeiten kann.
- 15.10. Teilnehmer, die Daten von Mitarbeitenden oder beauftragten natürlichen Personen (**Betroffene**) an die BX Digital weitergeben, sind für die Rechtmässigkeit der Weitergabe unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze verantwortlich.
- 15.11. Teilnehmer müssen die Betroffenen umfassend über die Weitergabe und die Verwendung ihrer Daten informieren. Insbesondere müssen diese die Betroffenen über Folgendes informieren:
 - a) die Bearbeitung der Daten durch die BX Digital;
 - b) die allfällige Verwendung der Daten im Rahmen einer Untersuchung oder eines Sanktionsverfahrens gemäss den Regularien der BX Digital;
 - c) die allfällige Weitergabe der Daten an die FINMA, die Handelsüberwachungsstellen (Art. 73b FinfraG i.V.m. Art. 32 FinfraG), die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte.

15.12. Die genannten Verarbeitungen der Daten der Betroffenen beruhen auf den gesetzlichen Pflichten nach Art. 27 ff. FinfraG.

15.13. Die BX Digital verpflichtet sich zur Gewährleistung der Datensicherheit sowie die massgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere trifft sie die dafür geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen.

15.14. Im Übrigen gelten die Datenschutzregelungen gemäss der Datenschutzerklärung.

16. Zuständigkeit

16.1. Über die Zulassung oder Nicht-Zulassung von Handelsteilnehmern sowie über die Suspendierung als administrative Massnahme entscheidet die Regulierungsstelle.

16.2. Über die Zulassung oder Nicht-Zulassung von Handelsteilnehmern als Market Maker und Designated Market Maker sowie über die Gebühren entscheidet die Geschäftsleitung der BX Digital.

16.3. Über die Zulassung oder Nicht-Zulassung von Reporting Teilnehmern entscheidet die Meldestelle der BX Digital.

16.4. Für die Anordnung von Sanktionen gegen Teilnehmer sind die Sanktionsorgane zuständig.

17. Auslagerungen

17.1. BX Digital kann teilnehmerbezogene Daten gegenüber Gruppengesellschaften und/oder deren Mitarbeitenden im In- und Ausland offenlegen, sofern BX Digital dafür sorgt, dass die betreffenden Gruppengesellschaften und/oder die betreffenden Mitarbeitenden durch vergleichbare Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden sind, wie sie in diesem Reglement bestehen. Dies betrifft u.a. die Datenverarbeitung, die Archivierung von Daten und IT- und Back-Office Aktivitäten sowie gesellschafts- und/oder länderübergreifender konzerninterner Vorhaben und Zusammenarbeit, z.B. betreffend Produktentwicklungen/-verbesserungen, Marktanalysen, Marketing, Optimierungen der Kundenbetreuung und Risikomanagement sowie zur Sicherstellung der konzerninternen Organisation. Als Gruppengesellschaft gilt jede juristische Person, die BX Digital kontrolliert, von BX Digital kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit BX Digital steht.

17.2. BX Digital ist zur Auslagerung der Datenverarbeitung und weiterer Dienstleistungen betreffend ihre Geschäftsprozesse an Dritte im In- und Ausland, insbesondere an Gruppengesellschaften der BX Digital berechtigt. Werden im Rahmen einer Auslagerung Daten an Gruppengesellschaften oder externe Dritte übermittelt, sind sämtliche Dienstleistungserbringer einer umfassenden Vertraulichkeitsbestimmung unterworfen. BX Digital informiert darüber hinaus den Teilnehmer vorgängig, unter Beachtung einer angemessenen Frist und Mitteilung des Empfängerstaates, wenn im

Rahmen einer Auslagerung Daten an einen Dienstleistungserbringer im Ausland gelangen sollen.

18. Kommunikation

- 18.1. Mitteilungen des Teilnehmers an BX Digital und Mitteilungen von BX Digital an den Teilnehmer erfolgen brieflich, telefonisch oder in elektronischer Form (z. B. E-Mail).
- 18.2. Mitteilungen per Post oder E-Mail gelten als zugestellt, sobald sie an die letzte vom Teilnehmer der BX Digital bekannt gegebene Adresse versandt worden sind.
- 18.3. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis und in Kauf, dass bei Mitteilungen von BX Digital, auch bei Einhaltung der geschäftsüblichen Sorgfalt, die dem Teilnehmer via offene Transport- bzw. Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail, Internet) übermittelt werden, Vertraulichkeit, Integrität oder Authentizität der Daten nicht garantiert werden können. Die BX Digital haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Teilnehmer aus der Verwendung der genannten Kommunikationsmittel entstehen.
- 18.4. Der Teilnehmer erklärt sich mit der Aufzeichnung seiner Kommunikation einverstanden.

19. Haftung

- 19.1. Die BX Digital und deren Organe und Mitarbeiter haften nicht, vorbehaltlich Grobfahrlässigkeit und Vorsatz, für Schäden, entgangenen Gewinn oder Mehraufwendungen welche ein Teilnehmer, dessen Kunden oder Dritte erleiden,
 - a) falls das Handelssystem und/oder das Abwicklungssystem der BX Digital oder daran angebundene Systeme oder Datenverbreitung ganz oder teilweise aus technischen Gründen ausfallen;
 - b) für Schäden durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg oder Naturereignisse sowie Funktionsstörungen (u.a. Unterbrüchen, Verspätungen, sonstigen Fehlern) automatisierter, namentlich technischer oder elektronischer Systeme;
 - c) für Fehlmanipulationen durch Teilnehmer oder Drittpersonen;
 - d) für Schäden infolge Anordnungen der BX Digital oder Massnahmen der BX Digital im Rahmen von besonderen Situationen;
 - e) für Datenverlust, falsche oder unvollständiger Datenverarbeitung oder -verbreitung;
 - f) infolge Sistierung oder Kündigung einer Teilnehmerschaft sowie Suspendierung oder Ausschluss des Teilnehmers; oder
 - g) für die Ablehnung oder fehlerhafte Ausführung eines Abschlusses durch das Abwicklungssystem der BX Digital oder daran angebundene Systeme oder Datenverbreitung.

19.2. Für die Abwicklung des Effektengeschäftes im täglichen Handel gelten die Bestimmungen der Regularien der BX Digital (u.a. das Abwicklungsreglement und das Handelsreglement). Jeder Teilnehmer haftet für die von ihren jeweiligen Vertretern in ihrem Namen eingegangenen Verpflichtungen. Der Teilnehmer ist verpflichtet die erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere geeignete interne Weisungen, Systeme, Kontrollen und Prozesse, zur Risikominderung, Überwachung und Schadensvermeidung zu treffen.

20. Behördliche/Gerichtliche Massnahmen

20.1. Der Teilnehmer nimmt davon Kenntnis, dass BX Digital etwaigen behördlichen und/oder gerichtlichen Massnahmen Folge zu leisten hat und deshalb verhindert sein kann, den hier vorliegenden Vertrag zu erfüllen. BX Digital trifft für Schäden, die sich hieraus ergeben, keine Haftung, sofern sie mit geschäftsüblicher Sorgfalt gehandelt hat.

20.2. Von solchen Massnahmen gibt BX Digital dem Teilnehmer umgehend Kenntnis, soweit ihr dies nicht durch behördliche Anordnung untersagt ist.

21. Sanktionen

21.1. Gegen Teilnehmer und Händler können Sanktionen verhängt werden, wenn diese ihre Pflichten nach diesem Reglement verletzen (inklusive verbundene Regularien und den Teilnehmervertrag). Es können die folgenden Sanktionen verhängt werden, wobei das Verschulden und die Schwere der Verletzung zu berücksichtigen sind:

- a) Gegen Teilnehmer: Verweis, Busse bis zu CHF 50'000, Suspendierung der Teilnehmerschaft und Ausschluss;
- b) Gegen Händler: Verweis, Suspendierung und Ausschluss.

21.2. Die in Ziff. 21.1 lit. a und b genannten Sanktionen können jeweils kumulativ ausgesprochen werden.

22. Schlussbestimmungen

Dieses Teilnehmerreglement wurde von der Regulierungsstelle der BX Digital erlassen, von der FINMA am 12. März 2025 genehmigt und tritt am 1. April 2025 in Kraft.